

1. Eine einem türkischen Studenten genehmigte Erwerbstätigkeit von höchstens 90 vollen Tagen oder höchstens 180 halben Tagen im Jahr kann die erste Anspruchsstufe von Art. 6 Abs. 1 ARB nicht entstehen lassen.

2. Die Aufnahme einer nicht genehmigten Vollzeittätigkeit lässt Ansprüche nach dem ARB nicht entstehen.

(Amtliche Leitsätze)

5 E 214/07

Verwaltungsgericht Darmstadt

Urteil vom 22.02.2008

In dem Verwaltungsstreitverfahren des

...

türkischer Staatsangehöriger

- Kläger -

(bevollmächtigt: Rechtsanwalt Ahmed Karadag, [Az.: ...], Bahnhofstraße 5, 35576 Wetzlar),

gegen den

Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Landrat

(Az.: ...)

Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau

- Beklagter -

wegen Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 5. Kammer - durch Richter am VG Dr. Rumpf als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2008 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am 01.12.2002 mit einem Studienbewerbervisum ins Bundesgebiet ein. Am 24.02.2003 wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung bis 24.02.2004 zur Teilnahme an einem Deutschkurs erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung enthielt unter anderem die Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit gemäß § 9 Nr. 9 ArGV von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr gestattet". Die Aufenthaltsbewilligung wurde am 20.02.2004 mit derselben Nebenbestimmung bis 24.02.2005 verlängert.

Am 01.10.2004 nahm der Kläger an der Technischen Universität Darmstadt das Studium im Studiengang "Informatik" auf. Seine Aufenthaltsbewilligung wurde am 15.11.2005 bis 14.11.2007 nunmehr als Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG verlängert. Als Nebenbestimmung wurde verfügt "Nur zu Studienzwecken. Studiengang Informatik. Beschäftigung bis zu insgesamt 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie studentische Nebentätigkeit erlaubt".

Am 12.10.2006 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG für die Aufnahme einer Tätigkeit als Regieassistent bei der Firma ... GmbH und wies auf einen seit 01.04.2005 bestehenden Arbeitsvertrag hin. Er sei dort als Regieassistent beschäftigt und werde immer öfter für Synchronisationen und Vertonungen in die türkische Sprache eingesetzt. Seine Stimme sei sehr klar und sehr angenehm und er verfüge über ein akzentfreies und sehr schönes türkisch. Er sei wegen seiner zunehmenden Einsätze inzwischen zu einem Markenzeichen des Senders geworden. Bei einer Beschäftigung von 180 Tagen im Jahr bei pro Tag vierstündiger Beschäftigung habe er einen durchschnittlichen Nettolohn von 380,00 EUR, je nach Leistungsumfang, erreicht. Der Kläger beruft sich auf den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation - nachfolgend kurz: ARB - und beantragt, ihm eine erweiterte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Mit Bescheid vom 11.01.2007 lehnte die Behörde den Antrag vom 12.10.2006 ab. Zur Begründung führte sie aus, nach § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG solle vor der Ausreise eines Studenten keine Aufenthaltserlaubnis für anderen Zwecke erteilt werden, sofern nicht ein Anspruch darauf bestehe. Für einen Anspruch nach § 18 AufenthG sei nichts ersichtlich. Auch ein Ausnahmefall sei nicht gegeben. Ein akzentfreies und sehr schönes türkisch mit der Folge, dass seine Stimme zu einem Markenzeichen des Senders geworden sei, rechtfertige nicht die Annahme eines Ausnahmefalles. Für die auszuübende Tätigkeit verfüge er auch nicht über besondere berufliche Qualifikationen. Ein Anspruch nach dem ARB sei wegen Fehlens einer mindestens einjährigen

ununterbrochenen Beschäftigung nicht entstanden. Auch Ansprüche nach den §§ 23 ff. AufenthG seien nicht ersichtlich. Der Bescheid wurde am 15.01.2007 zugestellt.

Am 08.02.2007 hat der Kläger Klage erhoben. Er verweist auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis, das bei der Fa. ... GmbH begonnen worden sei, die bei fortbestehender Identität heute ... GmbH heiße. Die allein streitige Frage, ob der Kläger Arbeitnehmer i. S. von Art. 6 Abs. 1 ARB sei, sei dahingehend zu beantworten, dass auch geringfügige Beschäftigungen nach der Rechtsprechung des EuGH den Arbeitnehmerbegriff erfüllten. Warum eine einjährige Tätigkeit nicht vorliege, könne er nicht nachvollziehen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids des Landrats des Kreises Groß-Gerau vom 11.01.2007 den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger die Aufenthaltserlaubnis mit der unbeschränkten Möglichkeit der Erwerbstätigkeit zu verlängern.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor, dem Kläger sei eine Erwerbstätigkeit nur bis zu 90 vollen oder 180 halben Tagen pro Jahr erlaubt worden. Der Status einer mindestens einjährigen ununterbrochenen Beschäftigung habe dadurch nicht entstehen können.

In der mündlichen Verhandlung teilte der Behördenvertreter mit, über die Verlängerung der inzwischen abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis des Klägers sei noch nicht entschieden worden. Der Kläger sei gegenwärtig Inhaber einer Fiktionsbescheinigung. Der Kläger teilte unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen mit, dass das bisherige Arbeitseinkommen von ca. 3.600,00 EUR jährlich im Jahr 2006 auf über 20.000,00 EUR im Jahr 2007 angestiegen sei. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit sei von 10-12 Stunden auf 15 Stunden angestiegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die beigezogenen Behördenakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet (§ 113 Abs. 5 VGO), denn dem Kläger steht keine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der uneingeschränkten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass das nationale Aufenthaltsrecht eine weitergehende Aufenthaltserlaubnis als die bisher bestehende nicht zulässt. Diese Auffassung teilt auch das erkennende Gericht, sodass sich weitergehende Ausführungen erübrigen.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob er aufgrund seiner bisherigen Erwerbstätigkeit zumindest den Status nach Art. 6 Abs. 1 ARB - 1. Gedankenstrich - in der Auslegung, die der ARB durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) erfahren hat (vgl. insbes. Urt. v. 16.12.1992 - Rs C-237/91 [Kus] -, NVwZ 1993, 258 ff.), erworben hat, ist zu verneinen.

Nach Art. 6 Abs. 1 ARB hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt.

In der Rechtsprechung des EuGH ist geklärt, dass mit dem Anspruch auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis zugleich die aufenthaltsrechtliche Situation miterfasst wird (zuletzt EuGH, Urt. v. 10.01.2006 - Rs. C-230/03 [Sedef] -, NVwZ 2006, 315, Rdnr. 33; Urt. v. 07.07.2005 - Rs. C-383/03 [Dogan] -, InfAuslR 2005, 350, Rdnr. 14; Urt. v. 10.02.2000 - Rs. C-340/97 [Nazli] -, NVwZ 2000, 1029, Rdnr. 28 m. w. N.).

In der Rechtsprechung des EuGH ist auch geklärt, dass alle türkischen Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat einer legalen Erwerbstätigkeit nachgehen, grundsätzlich unter den ARB fallen.

Arbeitnehmer i. S. d. ARB ist, wer während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche und echte Tätigkeit, die wegen ihres Umfangs nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist, für einen anderen nach dessen Weisung erbringt und hierfür als Gegenleistung eine Vergütung erhält (EuGH, Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06 [Payir, Akyüz und Öztürk] - Rdnr. 28; Urt. v. 26.11.1998 - Rs. C-1/97 [Birden] -, NVwZ 1999, 1099, Rdnr. 25). Legal ist die Tätigkeit, wenn der türkische Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise in das Hoheitsgebiet und die Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis beachtet

hat (EuGH, Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06 [Payir, Akyüz und Öztürk] - Rdnr. 29; Urt. v. 19.11.2002 - Rs. C-188/00 [Kurz] -, InfAuslR 2003, 41, Rdnr. 41; Urt. v. 10.02.2000 - Rs. C-340/97 [Nazli] -, NVwZ 2000, 1029, Rdnr. 32).

Die Formulierung "regulärer Arbeitsmarkt" in Art. 6 Abs. 1 ARB begründet demgegenüber keine weitere Voraussetzung; sie bedeutet insbesondere nicht, dass Personen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt nur unter bestimmten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen erlaubt worden ist, einem "besonderen Arbeitsmarkt" angehörten und damit von Art. 6 Abs. 1 ARB ausgeschlossen wären (EuGH, Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06 [Payir, Akyüz und Öztürk] - Rdnr. 35; Urt. v. 19.11.2002 - Rs. C-188/00 [Kurz] -, InfAuslR 2003, 41, Rdnr. 43; Urt. v. 26.11.1998 - Rs. C-1/97 [Birden] -, NVwZ 1999, 1099, Rdnr. 51). Auch Personen, denen - wie dem Kläger - ursprünglich aus anderen Gründen als zu Erwerbszwecken die Einreise ins Bundesgebiet gestattet wurde, fallen unter den ARB (EuGH, Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06 [Payir, Akyüz und Öztürk] - Rdnr. 38, 43; Urt. v. 26.11.1998 - Rs. C-1/97 [Birden] -, NVwZ 1999, 1099, Rdnr. 67; Urt. v. 30.09.1997 - Rs. C-36/96 [Günaydin] -, NVwZ 1999, 283, Rdnr. 52).

Allerdings hat der EuGH auch mehrfach betont, dass türkische Arbeitnehmer keine generelle Freizügigkeit genießen und das Recht des Mitgliedsstaates, die Einreise und den Erstaufenthalt innerhalb des vom ARB nicht geschützten ersten Beschäftigungsjahres nach eigenem Ermessen zu regeln, unberührt bleibe und vom ARB in keiner Weise beschränkt werde (EuGH, Urt. v. 10.02.2000 - Rs. C-340/97 [Nazli] -, NVwZ 2000, 1029, Rdnr. 29; Urt. v. 30.09.1997 - Rs. C-98/96 [Ertanir] -, NVwZ 1999, 286, Rdnr. 22; Urt. v. 23.01.1997 - Rs. C-171/95 [Tetik] -, NVwZ 1997, 677, Rdnr. 29). Dementsprechend hat es der Mitgliedstaat in der Hand, die Voraussetzungen der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit festzulegen und in dieser Phase Beschränkungen vorzusehen, die das Erreichen der ersten Anspruchsstufe des Art. 6 Abs. 1 ARB erschweren oder sogar ausschließen.

Um die erste Anspruchsstufe von Art. 6 Abs. 1 ARB zu erreichen, muss der türkische Arbeitnehmer grundsätzlich ein Jahr lang ohne Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein (EuGH, Urt. v. 10.01.2006 - Rs. C-230/03 [Sedef] -, NVwZ 2006, 315, Rdnr. 47). Hieran fehlt es im Falle des Klägers. Eine durchgehende einjährige Erwerbstätigkeit konnte in rechtmäßiger Weise schon deshalb zu keiner Zeit begründet werden, weil die dem Kläger erteilten Aufenthaltsbewilligungen und zuletzt die Aufenthaltserlaubnis vom 15.11.2005 nur eine Erwerbstätigkeit von höchstens 90 Tagen im Jahr und - zuletzt - alternativ höchstens 180 halben Tagen im Jahr zuließen. Eine hierüber hinausgehende Beschäftigung wäre rechtswidrig gewesen. Nach den insoweit glaubhaften Angaben des Klägers betrug die tatsächliche wöchentliche

Arbeitszeit von April 2005 bis Ende 2006 auch nur 10 bis maximal 12 Stunden pro Woche. Unter Zugrundelegung voller Tage könnte der Kläger somit lediglich an 1-2 Arbeitstagen pro Woche voll gearbeitet haben, unter Zugrundelegung von halben Arbeitstagen kämen lediglich 2 bis 3 halbe Arbeitstage pro Woche in Betracht. Eine durchgehende Beschäftigung an fünf Tagen der Woche ist, selbst wenn sich der Kläger für die Halbtagesvariante entschieden haben sollte, bei dieser geringen Stundenzahl nicht möglich. Die behauptete Geringfügigkeit der zeitlichen Inanspruchnahme findet auch in den vorgelegten Gehaltsbescheinigungen für die Jahre 2005 und 2006 eine Bestätigung, nach denen der Kläger monatlich durchgehend lediglich 300,00 EUR brutto verdient hat.

Der Einwand des Klägers, wonach der Arbeitsvertrag seit 01.04.2005 ohne Unterbrechungen bestehe und erfüllt worden sei, geht ins Leere. Der EuGH hat mehrfach betont, dass die ununterbrochene Tätigkeit nicht nur "auf dem Papier" stehen dürfe, sondern tatsächlich ausgeübt worden sein müsse (EuGH, Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06 [Payir, Akyüz und Öztürk], Rdnr. 45; Urt. v. 19.11.2002 - Rs. C-188/00 [Kurz] -, InfAuslR 2003, 41, Rdnr. 32; Urt. v. 26.11.1998 - Rs. C-1/97 [Birden] -, NVwZ 1999, 1099, Rdnr. 37; Urt. v. 30.09.1997 - Rs. C-36/96 [Günaydin] -, NVwZ 1999, 283, Rdnr. 31; Urt. v. 30.09.1997 - Rs. C-98/96 [Ertanir] -, NVwZ 1999, 286, Rdnr. 43). Dafür, dass Unterbrechungen von mehreren Tagen in der Woche typisch für den betreffenden Beruf seien und nicht vom Willen des Arbeitnehmers abhingen (vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 10.01.2006 - Rs. C-230/03 [Sedef] -, NVwZ 2006, 315, Rdnr. 57), ist nichts ersichtlich. Dagegen spricht schon die Tatsache, dass der Kläger seit 02.01. 2007 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, ohne dass sich die ihm übertragenen Aufgaben seitdem geändert hätten. Es liegen auch keine Fehlzeiten i. S. von Art. 6 Abs. 2 ARB vor, die erworbene Anwartschaften unberührt ließen.

Auch aus der jüngsten Entscheidung des EuGH (Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06 [Payir, Akyüz und Öztürk]) folgt nichts dem Kläger Günstiges. Die drei Kläger der dortigen Ausgangsverfahren waren in einem stärkeren zeitlichen Ausmaß als der Kläger dieses Verfahrens beschäftigt. Das Au-pair-Mädchen Payir arbeitete im Jahr durchgängig zwischen 15 und 25 Stunden pro Woche (vgl. Rdnr. 9). Die Studenten Akyüz und Öztürk durften außerhalb der Semesterferien während des gesamten Jahres durchgängig bis zu 20 Wochenstunden arbeiten und während der Semesterferien sogar unbeschränkt (vgl. Rdnr. 13). Das zeitliche Engagement entspricht damit mindestens dem einer "halben" Stelle bei täglicher Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres. Die tägliche Beschäftigung war dem Kläger demgegenüber untersagt.

Aus diesem Grunde kann die Frage offen bleiben, ob die bis zum 01.01.2007 ausgeübte Tätigkeit des Klägers mit nur 10-12 Stunden wöchentlich von nicht nur unerheblicher und untergeordneter Bedeutung i. S. d. Rechtsprechung des EuGH ist (vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06 [Payir, Akyüz und Öztürk], Rdnr. 28). Denn das Erfordernis einer mindestens einjährigen ununterbrochenen Tätigkeit kann durch diese geringe Wochenarbeitszeit nicht erreicht werden.

Für die Zeit nach dem 01.01.2007 spricht aufgrund der Angaben des Klägers einiges dafür, dass der zeitliche Umfang der Tätigkeit des Klägers auf eine volle Stelle und nicht nur auf durchschnittlich 15 Stunden pro Woche angestiegen ist. Nur so lässt sich nämlich der sprunghafte Einkommensanstieg um das mehr als 5,5-fache bei unveränderter Arbeitsplatzbeschreibung sachlich erklären. Der Behauptung des Klägers, seine Leistungen seien trotz eines nur 1,25- bis 1,5-fachen Zuwachses der tatsächlichen Arbeitszeit mit dem 5,5-fachen Gehalt vergütet worden, weil sich die Eigentümerverhältnisse geändert hätten, der neue Eigentümer insgesamt höhere Gehälter zahle und im Übrigen auch das Angebot an geeigneten Kräften auf dem Arbeitsmarkt gering sei, ist unglaublich. Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, aus Anlass eines Eigentümerwechsels die Gehälter der Belegschaft zu verfünffachen. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für Synchronarbeiten nicht jedermann in Frage kommt, ist der Kreis der türkisch sprechenden Menschen in Deutschland so groß, dass Einkommenssprünge des behaupteten Ausmaßes allein durch einen Arbeitskräftemangel für eine keine besondere Ausbildung voraussetzende Tätigkeit sachlich nicht nachvollziehbar und daher unglaublich erscheinen. Für ein deutlich stärkeres zeitliches Engagement des Klägers bei seinem Arbeitgeber als von ihm behauptet spricht vielmehr der Umstand, dass der Kläger sein Studium offenbar auch schon längere Zeit nicht mehr ernsthaft betreibt. Wer nach 7 Semestern Studium bei einer erwarteten Studiendauer von 10 Semestern erst einen von 16 notwendigen Leistungsnachweisen erbracht hat, studiert nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Nachhaltigkeit. Wie der Kläger eingeräumt hat, beabsichtigt er inzwischen auch nicht mehr, einen Abschluss in seinem Studiengang zu erwerben, sondern hat sich anderweitig orientiert.

Die zur Überzeugung des Gerichts seit 02.01.2007 ausgeübte Vollzeittätigkeit ist jedoch rechtswidrig, weil der Kläger hierfür nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis besitzt. Illegale Tätigkeiten lassen nach der Rechtsprechung des EuGH - wie vorstehend dargelegt - Ansprüche nach dem ARB nicht entstehen.

Da der Kläger zu keiner Zeit die erste Anspruchsstufe des Art. 6 Abs. 1 ARB erreicht hat, kann die Klage keinen Erfolg haben. Zur Klarstellung weist das Gericht darauf hin, dass die Klage nach dem gestellten Antrag nur die streitige Frage betrifft, ob dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis mit

der unbeschränkten Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit zu erteilen ist. Ob dem Kläger aus anderen Gründen die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern ist, ist nicht Gegenstand der Entscheidung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. mit § 167 VwGO.

BESCHLUSS

Der Streitwert wird endgültig auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 52, 63 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht in Übereinstimmung mit dem von Richtern aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit entworfenen Streitwertkatalog in der Fassung Juli 2004 (veröffentlicht in der NVwZ 2004, 1327) für das Erstreiten eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) von dem gesetzlichen Auffangstreitwert ausgeht.